

25. VII. 1919

## Frankfurter Handelsblatt.

Wiedergabe und drahtliche Verbreitung der Artikel mit \* und der Privatdepechen nur mit genauer Quellenangabe „Frkf. Ztg.“ gestattet.

## \* Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft

K Berlin, 23. Juli.

Der Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft fordert zunächst ein vollständiges Uebernahmerecht nur für private Unternehmungen, sofern diese mehr als 5000 Kw. installierte Maschinenleistung haben und Strom an Dritte abgeben. Dagegen wird dieses Recht auf alle Anlagen — also auch für solche in freistaatlichem oder kommunalem Besitz — zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr ausgedehnt. Während also rein freistaatliche und rein kommunale Elektrizitätswerke unberührt bleiben, sollen künftig alle Hochspannungsleitungen dem Reich zufallen. Der Eingriff des Reiches erstreckt sich sonach auf die Elektrizitätserzeugung und auf ihre Fortleitung, während die Verteilung nicht einbezogen wird. Der technisch-wirtschaftliche Gedanke bei dem Entwurf ist offenbar die Erwägung, daß die Elektrizität heute immer mehr für die Kraftlieferung in Frage kommt. In der Tat entfallen zur Zeit wohl nur ungefähr 10 pCt. der Stromerzeugung auf Licht, dagegen 90 pCt. auf Kraftstromerzeugung. Die Begründung exemplifiziert — nach unserer Meinung nicht ganz zutreffend — ausdrücklich auf die Situation, wie sie bezüglich des deutschen Eisenbahnnetzes vor der Verstaatlichung vorlag. Wie damals der Ausbau des Eisenbahnnetzes Reichsweite wurde, so soll es anheind jetzt auch mit den Höchstspannungsleitungen geschehen. Man will ein elektrisches Wegennetz schaffen, daneben aber auch den Ausgleich zwischen Wasser- und Kohlenkraftwerken fördern, damit das vorhandene Wasser voll ausnützen und den Spitzenbedarf an elektrischer Arbeit dem Dampfkraftwerke entnehmen. Aus diesem Grunde sollen die privaten Unternehmern zustehenden Rechte zur Ausnutzung von Wasserkraften zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit dem Reich zufallen. Soweit die Konzessionen bereits zur Errichtung von Elektrizitätswerken geführt haben, fallen sie unter den Begriff der Elektrizitätswerke und gehen damit auf Grund des § 1 Abs. 2 als mit den Elektrizitätswerken zusammenhängend auf das Reich über. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die mangelhafte Ausnutzbarkeit der Wasserkraft und die infolge des wechselnden Wasserstandes der in Frage kommenden Flüsse unregelmäßige Energieerzeugung, namentlich der bayerischen Wasserkraft, den Ausbau bisher stark gehemmt haben. Der Entwurf denkt an eine Verknüpfung der süddeutschen Wasserkraftanlagen mit den mittel- und süddeutschen Dampfkraftwerken, verweist aber über diesem bestehenden theoretischen Problem das, was in praktischer Hinsicht zur Zeit erreichbar, und was noch Zukunftshoffnung ist. Heute liegt die Grenze für Höchstspannungen bei etwa 200 km. Die in Deutschland arbeitende längste Leitung ist diejenige der im Reichsbesitz befindlichen Elektrowerke A.-G. von Bitterfeld nach Berlin mit einer Länge von rund 120 km, während man für die kürzeste Entfernung zwischen süddeutscher Wasserkraft und mitteldeutscher Braunkohle mit zirka 300 km Luftlinie rechnen müssen. Technisch läßt sich wohl noch manches gegen den Entwurf sagen. Die Werke in den großen Verbraucherzentren machen den weitaus größten Teil des Verbrauchs aus, vielleicht 90 pCt. Deren Leistung läßt sich aber nicht überbieten. Die kleinen Werke arbeiten unökonomisch, sind auch an die großen Transportleitungen nicht anzuschließen, weil das die Aufstellung neuer besonderer Transformatoren bedingen würde. Der natürliche Lauf der Dinge geht jetzt schon dahin, daß diese kleinen Werke allmählich aufgesogen werden. Dieser Prozeß war bisher dadurch gehindert, daß wir noch kein Elektrizitätsrecht hatten. Die für eine elektrische Leitung notwendigen Konzessionen unterlagen nicht nur dem Ein- und Ausfuhrverbot der Bundesstaaten, der Durchfuhrerlaubnis der Provinzen, Kreise und Gemeinden, sondern auch den Zugriffen — sofern die Leitung nicht öffentliche Wege benutzte — eines jeden privaten Grundbesitzers. Dazu kamen bei einem Verkauf von Elektrizität noch andere belastende Auflagen der Hoheitsberechtigten wie Tarife, Abgaben vom Umsatz und Gewinn, Erwerbs- und Heimfallrechte usw. Anstatt diese verworrenen Rechtszustände zu lösen, will der Entwurf jetzt das Reich als Unternehmer einführen in einen Wirtschaftszweig, für den die Gewinne zwar nicht schlecht, aber immerhin nicht übermäßig groß sind. Die Einwände, die von allgemeinen Erwägungen aus gegen ein staatliches Unternehmertum gemacht werden könnten, brauchen hier nicht nochmals gestreift zu werden. Dagegen sind einige andere Gesichtspunkte der Beachtung wert. Viele der großen Elektrizitätswerke sind heute schon gemischtwirtschaftliche Unternehmen, die nach § 2 ebenfalls dem Reich zufallen sollen. Die meisten von ihnen haben ihre Bedeutung nur allmählich gewinnen können, etwa durch die Verbindungen ihrer Groß-Aktionäre oder Groß-Anteilseigner mit der Industrie. An dem gemischtwirtschaftlichen Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, das einen großen Teil der rheinischen Schwerindustrie versorgt, waren von vornherein rheinische Großindustrielle beteiligt, die durch ihre Beziehungen zur Schwerindustrie für einen ständig wachsenden Abnehmerkreis sorgten. Im allgemeinen ist die Vergrößerung des Stromabsatzes gerade an die Großindustrie nicht leicht, weil die Elektrizitätswerke häufig den Werken nur um wenig günstigere Stromtarife bieten können, demgegenüber die Abnehmerwerke es vorziehen, in ihren Dispositionen freizubleiben und dafür gern etwas höhere Strompreise in Kauf nehmen. Wenn jetzt staatliche Instanzen den Privatunternehmer ersetzen sollen, so werden bei dem nun einmal unausrottbaren Mißtrauen vieler Werksleitungen gegen alles Behördliche diese Schwierigkeiten sich noch vermehren. Damit aber würde ein finanzieller Effekt für das Reich eben doch nur dann zu erzielen sein, wenn die Tarife erhöht würden; sie sollen nach der Absicht des Entwurfs ganz der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verbrauchsgruppen angepaßt werden. Aus der Uebernahme der großen Transportleitungen wird aber zunächst wohl überhaupt kein Verdienst bleiben. Das rentiert sich nur dann, wenn die Kohlenpreise am Erzeugerort entsprechend billiger sind als am Orte des Verbrauchs, wie es beispielsweise für den oben erwähnten Fall der Elektro-Werke (Bitterfeld-Berlin) zutrifft. Im ganzen stellt auch der Entwurf selbst fest, daß man in den ersten Jahren „eine bedeutende Finanzquelle nicht erwarten dürfe“. Der Entwurf bedeutet im ganzen die Ausschaltung des Privatkapitals aus einer Industrie, in der es sich bisher immer noch als Träger jeden Fortschritts erwiesen hat. Wenn daraus und aus der künftigen staatlichen Bewirtschaftung der Elektrizitätswerke der beabsichtigte Gewinn für das Reich zunächst ausbleibt, so ist es fraglich, ob man den Eingriff machen soll. Für Elektrizität gehören Erzeugung und Transport in dieselben Hände wie die Verteilung. Hier liegen die Verhältnisse durchaus anders als beispielsweise für Kohle, die Monate lang gelagert und ganz unabhängig von der Förderung erst später dem Konsum zugeführt werden kann, während die Elektrizität in dem Augenblick ihrer Erzeugung sofort zum Verbraucher gebracht werden muß. Diese Verschiedenheit berücksichtigt der Entwurf nicht genügend. Vielleicht läßt er sich mit Hilfe der in Frage kommenden fachmännischen Kreise entsprechend abändern. Auch diese scheinen durchaus der im übrigen selbstverständlichen Meinung, daß Konzessionen zu machen sind. Notwendig wären nach ihrer Meinung vor allem die Schaffung einer einheitlichen Elektrizitäts-Ordnung, weitgehender Zusammenschluß, Bestimmungen darüber, wie Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung in eine Hand zu bringen wären. Ob darüber hinaus ein einheitlicher Betrieb unter Reichsaufsicht mit einem Anteil des Reichs an dem über einen bestimmten Satz hinausgehenden Gewinn vorzuziehen, oder der Entwurf anzunehmen wäre, sind Dinge von so entscheidender Bedeutung, daß die in Frage kommenden Instanzen nur nach reiflichster Prüfung entscheiden sollten.

Ueber die einzelnen Bestimmungen noch einige Worte: Der § 1 läßt nur die ganz kleinen Werke unter 5000 Kw aus; bei dieser Leistung fangen die guten Werke an. Vielleicht hofft der Entwurf, daß die kleinen Werke kommunalisiert werden; er behält sich aber im § 5 das Recht vor, die Einbringung der kleinen Werke in Reichs-Gesellschaften zu verlangen. Der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ ist natürlich sehr dehnbar. Wenn beispielsweise die Maschinen einer auch an Dritte liefernden Bergwerksgesellschaft mit Hochofengasen betrieben werden, so kann man zweifelhaft sein, ob die für die Gasbereitung notwendigen Hochofen als wirtschaftliche Einheit unter dem Begriff Elektrizitätswerk zu gelten haben, also mit zu übernehmen sind. Sie bilden eine Einheit vielleicht deshalb, weil das Elektrizitätswerk ohne die Hochofen nicht betrieben werden kann. Und wiederum wird diese Beweisführung zu Ende gedacht ein Unsinn, weil dann nicht nur die Hochofen, sondern auch die für die Hochofen notwendigen Anlagen für Kohle und Erzbereitung als wirtschaftliche Einheit angesehen werden müßten. Die im Eigentum von privaten Gesellschaften befindlichen Werke haben nach § 2 auch dann als private Unternehmungen zu gelten, wenn Freistaaten oder Kommunalverbände unmittelbar oder durch Freistellung anderer Gesellschaften daran beteiligt sind. Die private Beteiligung soll in solchen

Fällen durch eine Beteiligung des Reiches ersetzt werden, während die bisher bestehende Beteiligung der Freistaaten und Kommunalverbände auf deren Verlangen in einer neu zu gründenden Gesellschaft in bisherigem Umfang bestehen bleibt. Gegen diese Handhabung werden sich vermutlich nicht wenige Kommunen von vornherein sträuben. Viele von ihnen haben Elektrizitätswerke, die früher rein kommunale Unternehmungen waren, durch Hinzuziehung des Privatkapitals in gemischtwirtschaftliche Unternehmungen umgewandelt, weil sie die private Initiative des Unternehmers nicht entbehren wollten, dem sie trotz allem innerhalb des gemischtwirtschaftlichen Betriebes überlegen blieben. Wenn jetzt das Privatkapital durch eine Reichsbeteiligung ersetzt wird, so sind die Kommunen dem Reich gegenüber die schwächeren und tauschen außerdem für das anregende und unternehmungslustige Privatkapital und dessen Erfahrungen die Beteiligung des Reiches ein, die ihnen wirtschaftliche Vorteile kaum bringt. Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer gegenüber Dritten sollen an das Reich übergehen, während Heimfall- und Rückfallrechte erlöschen. Neben Zugungsverträgen über Brennstoffe und Wasser auf der einen Seite, Elektrizitäts-Lieferungsverträgen auf der anderen Seite gehören hierzu beispielsweise die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers bezüglich der Verwertung seiner Konzessionsrechte, für die Heimfallrechte und Uebernahmeregichte, die zu Gunsten von Freistaaten und Kommunen vorgesehen sind, wird in dessen eine Ausnahme gemacht. Für die mit der Uebernahme endigenden Betriebs- und Pachtverträge hat das Reich den bisherigen Pächter angemessen zu entschädigen. Der § 4 regelt die Entschädigungsfrage. Er sieht als Entschädigung den „Anschaffungswert“ unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen vor, läßt also den Wertzuwachs und den Ertrag vollständig unberücksichtigt. Ein teuer erbautes Werk, das jahrelang ein schlechtes Erträgnis hatte, wird also höher entschädigt als ein Werk, das bei billigen Baukosten gut rentierte. Darüber hinaus ist der Begriff „Anschaffungswert“ und die Angemessenheit der Abschreibungen schwer zu bestimmen. Manche Kommunen haben selbst gebaut, andere haben den Bau in Regie gegeben, manche Werke haben sich Regiekosten und Bauzinsen zugerechnet. Wie steht es bei den Werken, die ihren Besitzer gewechselt haben, in der Regel doch auf Grund ihres derzeitigen Ertrags? Wie bei Aktiengesellschaften, deren Aktionäre, die ihre Aktien zu verschiedenen Kursen erwarben, doch entschädigt werden müssen? Die Entschädigungsfrage müßte unter allen Umständen genauer gefaßt werden. Für die Uebernahme von Rechten zur Ausnutzung von noch nicht in Betrieb befindlichen Wasserkraften sollen die bisher erwachsenen Aufwendungen ersetzt werden, für die Aufhebung eines Pachtvertrags der dem bisherigen Pächter entstehende Schaden, dagegen nicht ein entgangener Gewinn. Vom Verpächter, der doch evtl. auch einen Schaden haben kann (wenn er z. B. nicht nur ein Elektrizitätswerk, sondern auch Gas- und Wasserwerke oder eine Straßenbahn besitzt), spricht der Entwurf nicht. Nach § 5 können Werke, die nicht unter §§ 1, 2 fallen, also kleinere Werke und Werke, die Freistaaten und Kommunen gehören, in Reichsgesellschaften auf Verlangen des Reichs eingebracht werden. Für die bisherigen Eigentümer wird lediglich eine angemessene Beteiligung vorgesehen. Statt dessen können diese auch die Uebernahme der Werke durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung verlangen. Ist das der Weg, auch die Verteilung in die Hand zu bekommen?

Die Begründung verweist wiederholt darauf, daß dem Reich die Möglichkeit gegeben sein müsse, die grossen privaten Elektrizitätswerke zu übernehmen. Schon daraus geht hervor, daß der Grundgedanke des Entwurfs vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Uebernahme und des Erwerbs der in Privateigentum stehenden Geschäftsanteile an Elektrizitäts-Gesellschaften anstrebt. Das Uebernahmerecht wird nur als Damoklesschwert angedroht. Der Entwurf nennt übrigens keinen Zeitpunkt dafür. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen hat ein Schiedsverfahren, über das alle Einzelheiten fehlen, evtl. ein beim Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zu entscheiden. Unverständlich ist die im § 13 getroffene Bestimmung, wonach nach dem 1. Juli 1919 getroffene rechtsgeschäftliche Verfügungen über Anlagen und Rechte oder über Geschäftsanteile an solchen Anlagen und Rechten,erner nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossene rechtsverbindliche Abmachungen dem Reich gegenüber unwirksam sind. Das würde, rigoros ausgelegt, bedeuten, daß alle nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossenen Aktienverkäufe wie auch jede Aenderung irgend eines Kohlen- oder Stromlieferungsvertrags dem Reich gegenüber unwirksam sind. Die Begründung schätzt das in großen Elektrizitätswerken investierte Privatkapital auf etwa 1 Milliarde Mark. Wenn man das als richtig annimmt, so stellt die Summe trotzdem nicht den gesamten Geldbedarf des Reichs für die Durchführung dar; man wird damit rechnen müssen, daß auch in Zukunft alljährlich für Erweiterungen und Neuanlagen laufend eine Summe von einigen hundert Millionen Mark wird angewendet werden müssen.

Der Entwurf zeigt manche Lücken. Er erwähnt beispielsweise nichts darüber, wie die Auseinandersetzung mit den deutschen Gesellschaften gedacht ist, die in jetzt abzutretenden Landesteilen liegen, aber trotzdem noch Strom nach Altdeutschland liefern; auch die Werke an der deutsch-schweizerischen Grenze verdienen besondere Beachtung. (Die Kraftübertragungs-Werke Rheinfeld sind eine deutsche Aktiengesellschaft, die Kraftwerke Laufenburg aber eine schweizerische Gesellschaft; beide haben Anlagen auf deutschem und auf schweizerischem Boden.) Der Entwurf soll angeblich bereits nächster Woche der Nationalversammlung vorliegen. Das ist reichlich früh, nachdem er eben erst veröffentlicht worden ist. Nicht nur die davon betroffenen Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaften, sondern auch die Kommunen, aus deren Kreisen bereits Proteste kommen, haben ein Recht, gehört zu werden, bevor ein derartig entscheidendes Gesetz wirksam wird. Es stehen zu viele Werte auf dem Spiel, als daß irgendwem mit einer Durchbeurteilung des Entwurfs gedient wäre. Die Erzeugerische Betriebsamkeit in allen Ehren, aber eine Uebereilung könnte bei dem Mangel an wirklichen Sachverständigen in der Nationalversammlung mehr schaden als nützen. Schließlich sind die Interessen der Verbraucher und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Groß-Industrie wichtiger als die schnelle Erledigung eines Gesetzentwurfes, der die unverkennbaren Spuren einer allzuraschen Fertigstellung in sehr vielen Einzelheiten erkennen läßt.